



KIFA
pflegt & entlastet

Über das Leben hinaus Gutes tun
für Kinder mit Behinderungen und
chronischen Krankheiten.

Testament-Ratgeber



**Ihre Spende
in guten Händen.**

stiftung-kifa.ch



Wir entlasten Familien mit schwer pflegebedürftigen Kindern und Jugendlichen

Liebe Leserinnen und Leser

Das Leben von Familien mit schwer pflegebedürftigen Kindern zu verbessern, ist unsere dringlichste Aufgabe! Denn Eltern von Kindern mit Behinderungen und chronischen Krankheiten haben keine ruhige Minute. Sie müssen Tag für Tag pausenlos für Betreuung, Pflege und Notfälle präsent sein.

Viele Menschen möchten auch über ihr Leben hinaus Gutes tun und eine gemeinnützige Organisation unterstützen. Mit Ihrer Zuwendung können Sie die Lebensqualität unserer Familien nachhaltig verbessern.

Wir freuen uns sehr, wenn Sie die Stiftung Kifa Schweiz in Ihrem Testament berücksichtigen.

Herzlichen Dank im Namen unserer Kinder und ihren Familien!



Irène Truffer Herzig



Theresia Marbach-Jund

Irène Truffer Herzig
Geschäftsführung

Theresia Marbach-Jund
Leitung Entlastung & Mittelbeschaffung

Die Stiftung Kifa Schweiz auf einen Blick

Die Stiftung Kifa Schweiz ist eine gemeinnützige, nicht gewinnorientierte Organisation mit sozialen Zielen. Sie ist Zewo-zertifiziert.



Kifa-Pflegefachfrau Sandra Eberli verabreicht Kaltrina via PEG-Sonde ein Medikament.

Eltern von schwer pflegebedürftigen Kindern mit Behinderungen und chronischen Krankheiten haben keine ruhige Minute, denn sie leisten unentgeltlich rund um die Uhr die Betreuung und pflegen ihre Kinder.

Ohne genügend Unterstützung besteht die Gefahr, dass Familien aufgrund zu hoher psychischer und zeitlicher Belastung an ihre Grenzen kommen, dass sie auseinanderbrechen und die Kinder in Pflegeinstitutionen wie Spitäler oder Heime eingewiesen werden.

Die Stiftung Kifa Schweiz entlastet Familien mit schwer pflegebedürftigen Kindern und Jugendlichen. Seit 1990 ermöglicht die Stiftung, dass diese Kinder zu Hause in ihrer vertrauten Umgebung bei ihren Familien leben können. Mit rund 170 professionellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Pflege und Administration ist sie mit der Kinderspitex

in der ganzen Deutschschweiz tätig. Nebst den Pflege-Leistungen realisiert die Stiftung Kifa Schweiz mit Hilfe von Spendengeldern Projekte zur Entlastung von Familien und nahestehenden Bezugspersonen von schwer pflegebedürftigen Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten.

Die Stiftung Kifa Schweiz betreibt folgende Angebote zur Entlastung:

- **Pflegekosten-Zuschuss:** Die Kifa finanziert mit Spenden die von der IV, Krankenkassen und Gemeinden nicht vollständig gedeckten Spitex-Pflegekosten.
- **Soforthilfe:** Finanzierung unentgeltlicher Pflegestunden bei den von der Kifa betreuten Familien.
- **Ferienwoche für Kinder mit Krankheit oder Behinderung:** Die Kinder geniessen eine Ferienwoche mit ihrer persönlichen Pflegefachperson.
- **KITApus – Tagesplätze:** Angebot von Tagesplätzen in regulären Kitas für Kinder mit besonderen Bedürfnissen.
- **Zeit schenken:** Die Eltern verbringen Zeit mit den Geschwisterkindern, währenddessen die Kifa-Pflegefachperson das pflegebedürftige Kind betreut.
- **Musik wirkt:** Die ambulante Musiktherapie bringt bei Epilepsie oder Wachkoma spürbar Entspannung.

Wichtige Informationen rund um das Testament

Das eigenhändige Testament

Das Testament muss von Anfang bis zum Ende von Hand geschrieben und mit Ort, Datum und Unterschrift versehen sein.

Es ist auf eine genaue Bezeichnung der begünstigten Institution und deren Domizil zu achten. Postcheckkonto oder Bankverbindung sind möglichst anzugeben.

Das öffentliche Testament, wenn eigenhändige Niederschrift nicht möglich ist

In Anwesenheit von zwei Zeuginnen oder Zeugen muss das öffentliche Testament von einer Urkundsperson errichtet werden. Ihre Gemeindeverwaltung kann darüber Auskunft geben, wer als Urkundsperson zuständig ist. Zu beachten ist, dass das öffentliche Testament nicht nur für den Fall vorgesehen ist, in dem die eigenhändige Niederschrift nicht mehr möglich ist, sondern generell eine Alternative zum eigenhändigen Testament darstellt.

Änderung des Testaments

Das Testament kann eigenhändig oder durch öffentliche Beurkundung geändert, ergänzt oder aufgehoben werden. Die Erblasserin oder der Erblasser kann die letztwillige Verfügung auch durch Vernichten der Urkunde widerrufen.

Bezeichnung der Willensvollstreckung

Sobald mehrere Personen in einem Nachlass begünstigt werden, ist eine Bezeichnung einer Willensvollstreckerin oder eines Willensvollstreckers empfehlenswert. Bei komplizierten Verhältnissen empfiehlt es sich, eine fachkundige Stelle, wie Notariat, Bank, Treuhand- oder Advokaturbüro für die Willensvollstreckung auszuwählen.

Aufbewahrung des Testaments

Das beste Testament nützt nichts, wenn es unauffindbar oder Unbefugten zugänglich ist. Ist eine Willensvollstreckung bezeichnet, wird das Dokument am besten beim Willensvollstreckter oder bei der Erblasserin oder beim Erblasser deponiert. Andernfalls kann man sich in der Wohngemeinde erkundigen, wo das Testament hinterlegt werden kann. Bank- und Schrankfächer eignen sich nur, wenn Vollmachten über den Tod hinaus bestehen. Die Wohnräumlichkeiten eignen sich nur bedingt als Aufbewahrungsort.

Legat

Das Legat ist Bestandteil des Testaments.

Das Testament regelt das gesamte Vermögen

Sie können dafür sorgen, dass Ihre Wünsche auch nach dem Tod verwirklicht werden.

Sie können nicht nur an jene Menschen denken, die Ihnen wichtig sind, sondern auch an Organisationen, die in Ihrem Sinne für Anliegen arbeiten, die Ihnen am Herzen liegen. So können Sie wichtige Aufgaben dieser Organisationen unterstützen.

Das sind die Vorteile eines Testaments:

- Sie sorgen dafür, dass Ihre Wünsche nach Ihrem Tod verwirklicht werden.
- Sie können Ihr Vermögen, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Pflichtteile, Ihren Wünschen entsprechend verteilen und damit eine in diesem Rahmen vom Gesetz abweichende, individuelle Regelung treffen (pflichtteilgeschützt sind nebst Eltern, Nachkommen und EhepartnerInnen auch eingetragene PartnerInnen).
- Sie begünstigen Menschen, die Ihnen wichtig sind – aber auch gemeinnützige Organisationen, an deren Ziele Sie glauben, können Sie über Ihren Tod hinaus unterstützen.
- Sie können Objekte, welche Ihnen etwas Besonderes bedeuten, einem bestimmten Menschen oder einer Organisation hinterlassen.
- Sie können ein Testament jederzeit den veränderten Verhältnissen anpassen, das heisst es abändern oder aufheben.

Damit Ihr Testament gültig ist:

- Das gesamte Testament muss eigenhändig geschrieben sein.
- Als Überschrift wählen Sie eine Formulierung wie «Testament» oder «Letztwillige Verfügung».
- Es enthält Datum und Ort der Erstellung.
- Das Dokument muss von Ihnen unterschrieben werden.
- Ein Testament können Sie nur für sich selbst schreiben.
- Bezeichnen Sie alle begünstigten Personen und Organisationen unmissverständlich und vollständig.



*Kifa-Pflegefachfrau Danijela Haacke
kämmt Kaltrina die Haare im Stehbrett.*

Erklärung zu nebenstehendem Testament

Der Pflichtteil des Sohnes beträgt $\frac{3}{4}$, sofern keine anderen pflichtteilgeschützten Erbinnen und Erben existieren. Eine Einsetzung der Stiftung zu gleichen Teilen würde den Pflichtteil des Sohnes verletzen. Wenn keine pflichtteilgeschützten Erbinnen und Erben existieren, kann beispielsweise «Götlib Max» und die Stiftung zu gleichen Teilen eingesetzt werden.

Beispiel zu Testament

Testament

Ich, Hanna Muster, geboren am 2. Juli 1935, Musterstrasse 15, 5000 Aarau, regle hiermit meinen Nachlass wie folgt:

- Ich hebe die bisher getroffenen Verfügungen auf
- Als Erben meiner Hinterlassenschaft setze ich ein
 - meinen Sohn Hans Muster, wohnhaft in Aarau
 - die Stiftung Kifa Schweiz, Im Römerquartier 4a, 4800 Zofingen

Aarau, 20. April 2020

Hanna Muster

Wenn Sie sicher gehen möchten, dass Ihr Testament klar und gesetzeskonform ist, geben Sie es am besten einer rechtskundigen Person zur Durchsicht (Advokaturbüro, Notariat, Bank).

Das Legat regelt einen bestimmten Betrag

Mit einem Legat können einzelne Vermögens- und Sachwerte einer Person oder Organisation vermacht werden.



Kifa-Ferienwoche:
Simon auf dem Zugerberg.

Mit einem Legat kann einer Person oder einer Organisation ein bestimmter Geldbetrag, ein bestimmter Prozentsatz des Vermögens oder ein Objekt vermacht werden.

- Legate an gemeinnützige Organisationen sind meist von der Erbschaftssteuer befreit.
- Die durch ein Legat Begünstigten werden durch die Begünstigung nicht als Erbende eingesetzt, das heisst sie erhalten keine Erbenstellung und werden nicht Mitglied der Erbegemeinschaft.
- Legate werden vor der Aufteilung an die Erbenden ausgerichtet, wobei die Pflichtteile der pflichtteilgeschützten Erbenden nicht verletzt werden dürfen.
- Legate sollten im Testament als solche bezeichnet werden, um Missverständnisse zu vermeiden.

Beispiel zu Legat

Testament

Ich, Hanna Muster, geboren am 2. Juli 1935, Musterstrasse 15, 5000 Aarau, regle meinen Nachlass wie folgt:

- Ich hebe die bisher getroffenen Verfügungen auf
- Meinen Mann, Hans Muster, setze ich als Alleinerben ein
- Ich richte der Stiftung Kifa Schweiz, Im Römerquartier 4a, 4800 Zofingen, ein Legat in der Höhe von CHF XXXXX aus.

Aarau, 20. April 2020

Hanna Muster

Wenn Sie sicher gehen möchten, dass Ihr Legat klar und gesetzeskonform ist, geben Sie es am besten einer rechtskundigen Person zur Durchsicht (Advokaturbüro, Notariat, Bank).

Glossar

Erbinnen und Erben

Die gesetzlichen Nachfolgerinnen und Nachfolger der verstorbenen erblassenden Person.

Als Inhaberin oder Inhaber aller Aktiven und Passiven des Nachlasses obliegen ihnen die Erbteilung und das Ausrichten der Legate, falls keine Willensvollstreckerin oder kein Willensvollstrecker eingesetzt wurde. Erbinnen und Erben können natürliche Personen oder Organisationen wie die Stiftung Kifa Schweiz sein.

Erbeinsetzung

Wird die Stiftung Kifa Schweiz als Miterbin oder Alleinerbin eingesetzt, wird ihr kein fester Betrag oder Sachwert vermacht (wie beim Legat), sondern Anteile des Nachlasses oder der ganze Nachlass.

Erbengemeinschaft

Bei mehreren Erbinnen und Erben besteht eine Erbengemeinschaft bis die Erbschaft aufgeteilt wird. Bis zur Teilung verwaltet sie die Erbschaft gemeinsam.

Erblasserin oder Erblasser

Die Bezeichnung für die verstorbene Person, die ein Erbe hinterlässt.

Erbeil

Der gesetzliche Erbeil ist der Teil vom Erbe, der einem Erben oder einer Erbin gemäss gesetzlichem Erbrecht zusteht.

Erbvertrag

Ein Vertrag zwischen zwei oder mehrerer Personen. Er kann nicht einseitig aufgehoben oder abgeändert werden und muss öffentlich beurkundet sein.

Freie Quote

Der Nachlass, abzüglich der Summe der Pflichtteile, über den die Erblasserin oder der Erblasser frei verfügen kann (siehe auch Pflichtteil).

Gesetzliche Erbinnen und Erben

Die Erbinnen und Erben, die laut Gesetz erbberechtigt sind.

Legat oder Vermächtnis

Die Zuwendung einzelner Vermögens- und Sachwerte, mit der zum Beispiel eine gemeinnützige Organisation wie die Stiftung Kifa Schweiz im Testament begünstigt werden kann.

Miterbende

Die im Testament aufgeführten Erbinnen und Erben, die zugleich Mitglieder der Erbengemeinschaft sind.

Nacherbeinsetzung

Das Erbe geht zunächst an eine bestimmte Person, zum Beispiel an den Ehepartner. Nach dessen Ableben geht der Rest an die Nacherbenden, zum Beispiel an die Stiftung Kifa Schweiz.

Nutzniessung

Die Befugnis, eine Sache zu besitzen, gebrauchen und alle daraus hervorgehenden Erträge zu nutzen, ohne Eigentümerin oder Eigentümer der Sache zu sein, und somit ohne das Recht zu haben, die Sache zu veräussern.

Pflichtteil

Die Bezeichnung des Mindestanteils, auf den die Ehepartnerin oder der Ehepartner, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, Kinder und Eltern einen gesetzlichen Anspruch haben (siehe auch «freie Quote»).

Willensvollstreckerin

Die Vertrauensperson der erblassenden Person, die in ihrem Auftrag das Nachlassvermögen verwaltet und die Erbteilung durchführt (untersteht behördlicher Aufsicht).

Zweckbindung

Die vermachten Mittel dürfen nur für den festgelegten Zweck verwendet werden.

Die wichtigsten Schritte zum Testament

Sieben Punkte, die Sie beachten sollten.

1. Inventarliste erstellen

Verschaffen Sie sich als Erstes einen Überblick über Ihr gesamtes Vermögen und wählen Sie zwischen eigenhändigem oder öffentlichem Testament.

2. Erben und Erben festlegen

Listen Sie die gesetzlichen Erben und Erben mit Pflichtanspruch auf. Liegen Ihnen nebst den gesetzlichen Erben und Erben weitere Personen und Institutionen am Herzen? Schreiben Sie nieder, wen Sie gerne mit der freien Quote begünstigen möchten.

3. Zuteilung vornehmen

Bestimmen Sie, wen Sie allenfalls auf den Pflichtteil setzen und wem Sie welchen Anteil zukommen lassen möchten. Legen Sie Ersatzerben und -erben fest für den Fall, dass Erben und Erben vor Ihnen sterben.

4. Testamentsentwurf verfassen

Verfassen Sie einen Entwurf Ihres Testaments. Lassen Sie sich bei diesem Schritt Zeit für Anpassungen und überprüfen Sie, ob Ihr Wille klar und unmissverständlich aus dem Text hervorgeht.

5. Definitives Testament schreiben

Schreiben Sie Ihr gesamtes Testament von Hand nieder, vermerken Sie Ort und Datum der Ausfertigung und unterschreiben Sie das Dokument. Wir empfehlen den Beizug einer rechtskundigen Fachperson (Notariat, Vermögensberatung, Advokaturbüro usw.), insbesondere bei komplexen Verwandtschaftsverhältnissen.

6. Testament hinterlegen

Bewahren Sie Ihr Testament an einem sicheren Ort auf, damit es nach Ihrem Tod gefunden wird. Die eigenen Wohnräumlichkeiten eignen sich nicht als Aufbewahrungsort. Die Kantone sind gesetzlich verpflichtet, eine Stelle zu unterhalten, welche Testamente und Erbverträge aufbewahrt. Dort ist das Testament am besten aufgehoben und die Auffindbarkeit ist gewährleistet. Erkundigen Sie sich diesbezüglich bei Ihrer Gemeinde.

7. WillensvollstreckerIn bestimmen

Ernennen Sie eine Vertrauensperson als unparteiische Willensvollstreckerin.

Das geschieht mit dem Testament nach dem Tod

Wie werden Betroffene avisiert?

Wer nach Ihrem Ableben Ihr Testament vorfindet, ist verpflichtet, dieses der zuständigen Behörde einzureichen. Das Testament wird dann eröffnet, das heisst den Betroffenen zur Kenntnis gebracht. Auf diese Weise erhält auch unsere Stiftung auf dem Amtsweg Kenntnis von einem allfälligen Vermächtnis zu unseren Gunsten.

Sie können die Stiftung Kifa Schweiz aber auch direkt über eine solche Begünstigung in Ihrem Testament informieren.

Wichtig

Wenn Sie keine gesetzlichen Erben und Erben hinterlassen und kein Testament errichtet haben, so fällt Ihr ganzes Vermögen an den Staat.

Was geschieht, wenn kein Testament vorhanden ist?

Wenn Sie Ihren Nachlass weder erbvertraglich noch testamentarisch selber regeln, wird er gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches verteilt. Diese gesetzlichen Bestimmungen halten allgemeine Regeln fest, nach der die Hinterlassenschaften aufzuteilen sind, ohne Berücksichtigung Ihrer besonderen Wünsche.



*Kifa-Ferienwoche:
Demian und Lilly im
Tierpark Goldau.*



Schweiz. Zertifizierungsstelle für gemeinnützige Spenden sammelnde Organisationen

Die Stiftung Kifa Schweiz ist Zewo-zertifiziert. Das Zewo-Gütesiegel steht für

- zweckbestimmten, wirtschaftlichen und wirksamen Einsatz der Spenden
- transparente Information und aussagekräftige Rechnungslegung
- unabhängige und zweckmässige Kontrollstrukturen
- aufrichtige Kommunikation und faire Mittelbeschaffung

Die Zewo sorgt für Klarheit und Ehrlichkeit von Spenden sammelnden Organisationen und fördert das Vertrauen der Gesellschaft in die gemeinnützige Tätigkeit. Hilfswerke, die sich von der Zewo prüfen lassen und die strengen Anforderungen erfüllen, erhalten das Zewo-Gütesiegel.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung im Namen unserer Kinder und Familien!



Kontakt

Siftung Kifa Schweiz · Im Römerquartier 4a · 4800 Zofingen
Telefon 062 797 42 72 · spenden@stiftung-kifa.ch · stiftung-kifa.ch

Spendenkonto:

AKB 50-6-9
IBAN CH16 0076 1016 0908 1468 2

Ihre Spende können Sie bei den Steuern in Abzug bringen.



**Ihre Spende
in guten Händen.**



KIFA
pflegt & entlastet